



bienenschweiz

Imkerverband der deutschen und
rätoromanischen Schweiz

Hilfskassenreglement

Ausgabe 2003

I. Allgemeines

Aus der Hilfskasse werden Beiträge an Imker für unverschuldete schwere Schäden in der Imkerei inkl. böswillige Störungen und Beschädigungen ausgerichtet. Ein Schadenanspruch besteht nur für Imker*, welche Aktivmitglied einer Sektion von BienenSchweiz und Abonnement der Schweizerischen Bienen-Zeitung sind. Ein Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn die Imkerei im bisherigen Rahmen weitergeführt wird.

Die Beiträge der Hilfskasse werden nur ausgerichtet für Schäden

- a. für welche keine Versicherung aufkommt;
- b. welche eine allfällige Versicherungsentschädigung übersteigen;
- c. für welche Dritte nicht belangt werden können.

II. Grundlage

BienenSchweiz führt, gestützt auf Artikel 2, Buchstabe I seiner Statuten vom 24. September 1994, eine Hilfskasse.

Redaktionelle Anpassung 2009:

BienenSchweiz führt, gestützt auf Artikel 5 seiner Statuten vom 4. April 2009, eine Hilfskasse.

III. Zweck

Mit dem gewährten Beitrag wird der Fortbestand der Imkerei unterstützt und der erlittene Schaden gemildert.

IV. Finanzielle Mittel der Hilfskasse

- a. Die Hilfskasse besteht aus einem Fond (Hilfsfond);
- b. Die Hilfskasse wird aus den Zinserträgen des Hilfsfonds gespeisen;
- c. Im Bedarfsfall kann der Zentralvorstand der Delegiertenversammlung Zuschüsse an den Hilfsfond beantragen;
- d. Die Hilfskasse ist ein integrierter Bestandteil der Gesamtrechnung von BienenSchweiz.

V. Unterstützungswürdige Schäden

- a. Wiederbeschaffung von Bienenvölkern und Wabenmaterial;
- b. Wiederbeschaffung und Reparaturen zum Zeitwert von Bienenhäusern, Bienenkasten inkl. Magazine und Gerätschaften;
- c. Honigverlust; nur wenn der Schaden im abgeschlossenen Bienenhaus drei Tage nach der Honigernte oder in einem verschlossenen Lagerraum eintritt;
- d. Wiederbeschaffung von Zucker und Zuckersirup, welcher während der Fütterungsperiode im abgeschlossenen Bienenhaus oder in einem geeigneten und verschlossenen Lagerraum gelagert ist;
- e. Schäden infolge Vergiftungen durch Insektizide, Pestizide und Herbizide, sofern der Verursacher nicht eruiert werden kann.

VI. Ausgeschlossene Schäden

- a. Alle versicherbaren Schäden wie Brand, Haftpflicht, Diebstahl, Elementar, Unfall;
- b. Schäden infolge anzeigepflichtiger Bienenkrankheiten;
- c. Ertragsausfälle infolge Betriebsstörungen.

VII. Schadensmeldung

- a. Der geschädigte Imker hat den eingetretenen Schaden unverzüglich dem Sektionspräsidenten zu melden;
- b. Bei Einbruchdiebstahl ist zudem die Polizei beizuziehen;
- c. Bei Verdacht auf Bienenvergiftungen ist durch das Schweizerische Zentrum für Bienenforschung eine Untersuchung durchführen zu lassen. Das Untersuchungsergebnis muss vorliegen.

VIII. Aufgaben und Verpflichtungen der Sektion im Schadenfall

- a. Mindestens drei Vorstandsmitglieder oder vom Sektionspräsidenten beauftragte Imker sowie andere geeignete Personen haben den Schaden zu besichtigen und einen Schadenrapport zu erstellen. Der entstandene Schaden ist frankenmässig zu beziffern;
- b. Innert 30 Tagen muss der Sektionspräsident das Schadenformular (zu beziehen bei der Geschäftsstelle BienenSchweiz) an diese zurücksenden. Beizulegen sind der Schadenrapport und wenn erforderlich der Polizeirapport und das Untersuchungsergebnis im Vergiftungsfall;
- c. Sektionen, welche ein Schadengesuch stellen, müssen ebenfalls einen ihren finanziellen Verhältnissen entsprechenden Beitrag leisten. Die Höhe des von der Sektion beschlossenen Beitrages muss aus dem Schadengesuch hervorgehen.

IX. Schadenbeurteilung und Festsetzung des Beitrages

- a. Das für Hilfskassenschäden zuständige Zentralvorstandsmitglied beurteilt den gemeldeten Schaden. Es kann, soweit erforderlich, zusätzliche Abklärungen selbst vornehmen oder in Auftrag geben;
- b. Es stellt im Einvernehmen mit der betreffenden Sektion den Entschädigungsantrag an den Zentralvorstand;
- c. Bei der Beitragsfestsetzung der Entschädigung ist der Zeitwert der beschädigten Sachen massgebend;
- d. Der Zentralvorstand entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzsumme endgültig. Für weitergehende Beiträge muss er der Delegiertenversammlung Antrag stellen.

X. Aufhebung des bisherigen Reglements

Das Reglement der Hilfskasse des VDRB vom 5. September 1992 wird aufgehoben.

XI. Inkrafttreten

Dieses Reglement basiert auf dem an der DV 2003 angepassten Reglement und wurde aufgrund der neuen, am 21. April 2018 revidierten Statuten auf den Namen BienenSchweiz angepasst. Inhaltlich hat sich das Reglement nicht verändert.

Zentralpräsident BienenSchweiz

Mathias Götti Limacher

*Einfachheitshalber wird nachstehend nur die männliche Form verwendet, damit ist selbstverständlich auch das weibliche Geschlecht gemeint.